

Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Heinsberg Bauverwaltungs- und Planungsamt Kreisstadt

Postfach 1220 52516 Heinsberg

vorab per Mail an: stadt@heinsberg.de

Kreisstelle

□ Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de Gereonstraße 80, 41747 Viersen 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann Durchwahl:

1337

Fax: Mail: 191337

christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20140930_HS-S_BP_75_Oberbruch_Ruraue.docx Viersen 30.09.2014

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Oberbruch-Ruraue"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

4. Okt. 2014

Ihr Schreiben vom 02.09.2014; Az. 60/61 - 26 -1

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mevissen,

zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg keine besonderen Anforderungen zu stellen.

weitere Aspekte

Landwirtschaftliche Betriebsstätten

Die landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Umfeld des Plangebiets wurden im Rahmen eines Geruchsgutachtens berücksichtigt. Die verwendeten Tierzahlen wurden uns von den Betriebsinhabern bestätigt. Da auch betriebliche Entwicklungen mit Erhöhung der Tierzahlen im Gutachten berücksichtigt wurden und selbst dann die Geruchsgrenzwerte deutlich unterschritten werden, ist eine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe und der Betriebsentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die heranrückende Bebauung nicht zu befürchten.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass der Betrieb Schmitz seit 2010 von Jochen Schmitz geführt wird.

Verkehrssituation

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die geplante Verkehrsführung von Belang, da die Rurstraße zwischen L 227 und Ratheimer Straße als Wirtschaftsweg ausgewiesen ist. Der Abschnitt zwischen Ratheimer Straße und Obere Haag ist zudem als Zufahrt zum Friedhof den Friedhofsbesuchern freigegeben.

Laut Planbegründung soll die Rurstraße zwischen Ratheimer Straße und Obere Haag als Haupterschließung für das neue Baugebiet genutzt werden.

Schon jetzt stellt sich die Situation auf der Rurstraße so dar, dass der Weg außer von landwirtschaftlichen Maschinen, Spaziergängern und Radfahrern durch Autos stark befahren wird, da dies der kürzestes Weg zwischen L 227 und dem Wohngebiet jenseits der Kreuzung Rurstraße / Ratheimer Straße ist.

Da für das geplante Baugebiet ein Verkehrsaufkommen von etwa 300 PKW täglich prognostiziert wird, ist mit einer erheblichen Zunahme des Autoverkehrs auf dem Wirtschaftsweg "Rurstraße" zu rechnen - auch wenn die Verkehrsführung linksabbiegend über die Ratheimer Straße bzw. rechtsabbiegend über die Rurstraße/Obere Haag vorgesehen ist.

Einerseits regen wir an, in jedem Fall den Wirtschaftswegabschnitt der Rurstraße (Ratheimer Straße-L 227) weiterhin als Wirtschaftsweg auszuweisen, damit landwirtschaftlicher Verkehr nicht eingeschränkt wird. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass der Autoverkehr mindestens auf dem Abschnitt zwischen Obere Haag und L 227 nicht zunimmt.

Insbesondere auf diesem Abschnitt findet beidseitig Ackerbau statt und der Weg dient der unmittelbaren Erschließung der landwirtschaftlichen Parzellen. Die Felder auf der westlichen Seite der Rurstraße sind überdies ausschließlich über diesen Weg zu erreichen. Da die Breite des Weges es zulässt, können die Landwirte zudem dort zur Ernte Anhänger abstellen, um diese vom Feld aus zu beladen, was sowohl den Ackerboden schont als auch Wegverschmutzung minimiert. Mit zunehmendem Autoverkehr ist anzunehmen, dass sich wegen der landwirtschaftlichen Nutzung des Weges Konflikte ergeben; zudem steigt das Unfallrisiko.

Bebauung landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planungen sollen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass mit Grund und Boden bei der Bauleitplanung sparsam umgegangen werden soll (§ 1a Abs. 2 BauGB). Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens bereits eine Abwägung stattgefunden hat.

Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Es wird daher begrüßt, dass vorgesehen ist, den externen Kompensationsbedarf über Ersatzgeld auszugleichen. Es wird angeregt, das Ersatzgeld für Zwecke gemäß des beigefügten Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen vom 29.06.2011 zu verwenden, z. B. für die Umsetzung WRRL.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dienststellenleiter

Anlage

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf An den Kreis Paderborn Postfach 19 40 33049 Paderborn

über Bezirksregierung Detmold 32754 Detmold

Nachrichtlich: An die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster

Anfrage zur Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatschG für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 08.11.2010 stellen Sie verschiedene Fragen zur Verwendung von Ersatzgeld im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Ersatzgeld

Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatschG ist gem. § 5 Abs. 1 LG an die Kreise und kreisfreien Städte zu entrichten. Es muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Entscheidungen über die Verwendung des Ersatzgeldes werden durch die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten getroffen.

Ersatzgelder können nach Ziff. 5.2. der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) als kommunaler Eigenanteil bei Fördermaßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege verwendet werden. Eine entsprechende Regelung wurde daneben im Rahmen der Richtlinien Art. 57

Düsseldorf, den 29.06.2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IV-6-110-500-010
bei Antwort bitte angeben
Herr Menzel
Telefon 0211 4566-386
Telefax 0211 4566-388
thomas.menzel@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



ELER (Ländlicher Raum) auch für investive Maßnahmen per Erlass Seite 2 von 2 getroffen.

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren ist eine vergleichbare Regelung zwar nicht ausdrücklich genannt, sie kann aber im Prinzip analog angewendet werden.

Das Ersatzgeld des Kreises (oder der kreisfreien Stadt) kann auch als Finanzierungsbeitrag Dritter eingesetzt werden, wenn der Kreis (oder die kreisfreie Stadt) nicht selbst Antragsteller bei der Fördermaßnahme ist. Dasselbe gilt für die Verwendung von Ersatzgeld zur Finanzierung bei nicht geförderten Maßnahmen (zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), die der Kreis oder ein anderer Gewässerunterhaltungspflichtiger durchführt.

Voraussetzung für den Einsatz des Ersatzgeldes ist immer die zweckgebundene und zielgerichtete Verwendung der Gelder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei reicht es nicht aus, dass eine Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie mittelbar auch dem Naturschutz förderlich ist (Mitnahmeeffekt). Die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Sinne des Landschaftsgesetzes ist zu dokumentieren.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die aus Ersatzgeld finanziert werden, können gleichzeitig auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (keine rechtliche Verpflichtung, keine Doppelförderung) vorliegen.

Wenn ein Kreis (oder eine kreisfreie Stadt) nicht Antragsteller für die Förderung einer WRRL-Maßnahme ist und das Ersatzgeld somit als Finanzierungsbeitrag Dritter verwendet wird, muss gem. Ziff. 2.4.3. VV zu § 44 LHO beachtet werden, dass ein "echter" Eigenanteil von mind. 10 % durch den Antragsteller selbst erbracht wird.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 2

Ökokonto

Wenn bei einer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführten Renaturierung oder Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit der entstehende naturschutzfachliche Wert höher ist, als der Kompensationsbedarf für den Eingriff, können die Maßnahmen, die den naturschutzfachlichen Mehrwert ergeben, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden. Handelt es sich bei diesen Maßnahmen jedoch um geförderte Maßnahmen, kann nur der Teil der Maßnahmen in ein Ökokonto eingestellt werden, der dem Eigenanteil der Fördemaßnahmen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Ulrike Frotscher-Hoof